

99108012005005

Plakatierung an Straßen - Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000801-99108012005005/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005005
Leistungsbezeichnung I	Plakatierung an Straßen - Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Plakatierung an Straßen - Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Ortsrecht der Stadt oder Gemeinde örtliche Sondernutzungssatzung Polizeiverordnung • §§ 16 - 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) (Sondernutzung) • § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (Sondernutzung) • § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (Straßenanlieger) • § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrshindernisse) • § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrsbeeinträchtigungen) • § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) • § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis)
Teaser	Mit Plakaten soll eine Vielzahl von Personen auf Veranstaltungen, Wahlen oder Aktionen hingewiesen werden.
Volltext	Mit Plakaten soll eine Vielzahl von Personen auf Veranstaltungen, Wahlen oder Aktionen hingewiesen werden. Straßen sind in der Regel der Öffentlichkeit gewidmet, dem Gemeingebrauch. Das Anbringen von Plakaten ist die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt eine Sondernutzung vor. Beispiele:

Modul

Sachverhalt

- Für gewerbliche oder nicht gewerbliche Zwecke (beispielsweise durch Verbände, vom Finanzamt bestätigte gemeinnützige Vereine und Kirchen) werden Info- beziehungsweise Promotionsstände aufgestellt, Werbeschriften auf Tischen oder von Ständen aus verteilt oder im öffentlichen Straßenraum Veranstaltungshinweise (beispielsweise Hinweise auf Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte) plakatiert oder
- politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen machen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen auf sich aufmerksam.

Wer Plakate im öffentlichen Straßenraum anbringen möchte, braucht in der Regel eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis).

Erforderliche Unterlagen

gegebenenfalls Entwurf des Werbeplakats

Voraussetzungen

Das Anbringen von Plakaten im innerörtlichen Bereich unterliegt, neben den gesetzlichen Vorgaben, kommunalen Regelungen. Diese sind in Satzungen oder Polizeiverordnungen aufgenommen.

Sie bestimmen in der Regel

- welche Institutionen plakatieren dürfen,
- für welche Anlässe plakatiert werden darf,
- Größe und Anzahl der Plakate,
- Plakatierungsorte und -dauer.

Die kommunalen Richtlinien verfolgen zwei Ziele: Sie sollen den Bedürfnissen der Kulturveranstalter gerecht werden sowie das Stadt- und Straßenbild erhalten beziehungsweise verbessern.

Kosten

Das Anbringen von Plakaten kann gebührenpflichtig sein. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.

Hinweis: Gegebenenfalls müssen Sie schon während des Verfahrens einen Gebührevorschuss leisten. Sie erhalten einen gesonderten Gebührenbescheid.

Verfahrensablauf

Für das Anbringen von Plakaten brauchen Sie die Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis). Sie müssen

Modul

Sachverhalt

die Sondernutzungserlaubnis persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragen. Die zuständige Stelle überprüft die Unterlagen, die Sie Ihrem Antrag beigelegt haben. Bei positivem Ergebnis erhalten Sie die Sondernutzungserlaubnis, jeweils einzelfallbezogen für spezielle Standorte. Außerhalb dieser zugelassenen Werbeflächen dürfen Sie nicht plakatieren. Außerdem erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Hinweis: Wenn Sie auch eine straßenverkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis beantragen müssen, können Sie beide Anträge gleichzeitig einreichen.

Bearbeitungsdauer

Frist

vor der Plakatierung Erfragen Sie die genauen Fristen bei der zuständigen Stelle.

weiterführende Informationen

Hinweise

An anderen Stellen im Ort außer an Ortsdurchfahrten ist das Plakatieren verboten.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal